GEMEINDE WEINBURG

Mariazeller Straße 15
3205 Weinburg
02747/2616
gemeinde@weinburg.gv.at
www.weinburg.gv.at

GKZ: 31945 | UID: ATU16235303
Bankverbindung:
Raiffeisenbank Region St. Pölten
BIC: RLNWATWWOBG
IBAN: AT69 3258 5000 0050 0025

Weinburg, 11. Juni 2026

A.Z. 131/Ob
Betreff: **Aufschließungsabgabenverordnung d. Gemeinde Weinburg**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weinburg vom 11. 06. 2026

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe sowie der Standortabgabe nach §20 Abs. 9 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 in der jeweils geltenden Fassung

mit € 600,00

festgesetzt.

Nach § 42a der NÖ Bauordnung 2014 wird dieser per Verordnung festgelegte Einheitssatz der Aufschließungsabgabe jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex im Zeitraum vom Juni des vorvergangenen Jahres bis zum Juni des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres erhöht.

Die Änderung des Betrages tritt danach mit 1. Jänner des folgenden Jahres, somit frühestens mit 01.01.2027, ein.
Diese Verordnung wird mit 01. 07. 2026 rechtswirksam.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 12.06.2025 tritt hiermit außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabesätze weiterhin anzuwenden.

GEMEINDE WEINBURG * Pol. Bez. St. Pölten *

Der Bürgermeister:

Michael Strasser

angeschlagen am: 12. Juni 2026
abgenommen am: 29. Juni 2026